

Übersicht Regelungen Bachelor Studiengänge mit Fach-Prüfungsordnung UW/UR Stand: März 2024

Die Regelungen finden sich in der Ordnung für Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (= A-PO) und/bzw. in der jeweiligen Fachprüfungsordnung (= F-PO) des Studiengangs

Regelung	BNB ab F-PO 2024	DNB ab F-PO 2024	WUR ab F-PO 2024	NGO, D-NGO (ab F-PO 2021)	SBT ab F-PO 2023
STG Kürzel, Nr., Umfang	01, E50, 6 Sem., 180 ECTS	01, E56, 6. Sem., 180 ECTS, dual	03, 958, 7. Sem., 210 ECTS, Vertiefungen: 026 Wirtschaftsrecht 027 Umweltrecht	01, D45 (grundständig) 01, D51 (praxisintegriert) 6. Sem., 180 ECTS § 10 (2) Bei Wechsel zwischen grundständig und dual-praxisintegriert werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen als Fehlversuche angerechnet.	02, C14, 6. Sem., 180 ECTS 02, C16 = Foshan, 5.+6. Semester mit 60 ECTS
Voraussetzungen Anmeldung Abschlussarbeit	§ 5 (1) und § 8 (3): Nachweis über die praktische Vorbildung von 12 Wochen (Grund- und Fachpraktikum) § 8 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 120 ECTS, wobei mind. die Leistungen der ersten drei Semester laut Anlagen enthalten sein müssen.	§ 5 (1): Bei Einschreibung = Nachweis über die praktische Vorbildung von einem Jahr sowie gültiger Ausbildungsvertrag mit Kooperationspartner § 8 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 120 ECTS, wobei mind. die Leistungen der ersten drei Semester laut Anlagen enthalten sein müssen, und § 8 (4): Nachweis über erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung (IHK-Zeugnis)	§ 5 (1) und § 8 (3): Nachweis über die praktische Vorbildung von 12 Wochen (Grund- und Fachpraktikum) § 8 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 150 ECTS	§ 4 (1) und § 7 (3): Nachweis über praktische Vorbildung von 4 Wochen § 7 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 120 ECTS § 4 (3): für dual-praxisintegriert muss in der Regel bei Studienbeginn, spätestens bis zur Rückmeldung ins 2. FS ein gültiger Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen nachgewiesen werden.	§ 8 (2): - frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 120 ECTS, wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 – 3 enthalten sein müssen. Foshan: frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 30 ECTS aus dem fünften Semester gem. Anlage 3 der Ordnung
Voraussetzung Antritt praktische Studienphase/ PSS; Prüfungspflicht?	§ 2 sowie § 4 (5) c) Regelung praktische Studienphase: ein angemessener Studienfortschritt von in der Regel 90 ECTS muss vorliegen sowie Nachweis über Teilnahme an Flying Days oder in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit Studiengangleitung eine alternative Leistungserbringung z. B. von praxisorientiertem Arbeiten (Regelung § 6 (1) a)). § 4 (5) d): Während der praktischen Studienphase sind die Studierenden von Prüfungsleistungen befreit, eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.				Keine verpflichtende prakt. Studienphase vorgesehen.
Fristen Anmeldung (AN) Abschlussarbeit:	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 165 ECTS	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 165 ECTS	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 195 ECTS	§ 7 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 165 ECTS	§ 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe* des Erwerbs von 165 ECTS

					Foshan: § 8 (2): AN spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 45 ECTS aus dem 5. und 6. Semester gem. Anlage 3 der Ordnung.
Bearbeitungszeit Abschlussarbeit:	§ 8 (4): bis zu 9 Wochen	§ 8 (5): bis zu 9 Wochen	§ 8 (4): bis zu 9 Wochen	§ 7 (4): bis zu 9 Wochen	§ 8 (3): bis zu 9 Wochen
Verlängerung Bearbeitungszeit Abschlussarbeit möglich?	§ 8 (4) bzw. (5): Bearbeitungszeit kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängert werden.			§ 7 (4): Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern	§ 8 (3): Prüfungsausschuss kann Zeit auf begründeten Antrag um bis zu 4 Wochen verlängern
Rückgabe Thema Thesis möglich?	§ 10 (5) A-PO: Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des ersten Themas anzumelden.				
Prüfer für Abschlussarbeit:	§ 10 (2) A-PO: Zwei Prüfende Eine Person muss Prof. des zuständigen Fachbereichs sein, hier Umweltwirtschaft /Umweltrecht. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.				§ 8 (4): Abweichend von § 10 A-PO wird festgelegt: die Abschlussarbeit ist von mind. zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Profs des FB UP/UT oder des FB UW/UR angehören muss.
Prüfkommission Kolloquium Abschlussarbeit	§ 9: 1. Die Prüfenden der Abschlussarbeit oder 2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied			§ 8: 1. Die/der Prüfende und mind. eine weitere Prüfende Person oder 2. die/der Prüfende und ein vom PA zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied	§ 9: 1. Die/der Prüfende und mind. eine weitere prüfende Person oder 2. die/der Prüfende und ein vom PA zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied
Wiederholung von Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester				
Wiederholung Thesis und Kolloquium:	§ 14 (4) A-PO: einmal, Zweiter Versuch muss mit neuem Thema innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird den Studierenden in Absprache mit den Prüfenden der Abschlussarbeit Gelegenheit gegeben, das				

Anzahl, Zeitpunkt	Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.		
Wiederholung PL in einem Wahlpflichtmodul	§ 14 (5) A-PO: Bei einer nicht bestandenen PL in einem WP-Modul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.		
Verbesserungsversuch möglich?	§ 14 (3) A-PO und § 11 F-PO: Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde.	§ 10 (1): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde.	§ 11 (1): Ja, wenn die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde.
Zeitpunkt der Verbesserung	Ableistung zum nächsten Prüfungstermin Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.	Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.	Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Notenverbesserung bei Abschlussarbeit und Kolloquium?	§ 14 (3) A-PO und § 11 F-PO Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 10 (1) Fach-PO: Nein, keine Notenverbesserung möglich	§ 11 (1): Nein, keine Notenverbesserung möglich
Plagiat bei Prüfungen und Abschlussarbeit?	<p>§ 12 (5) A-PO: Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 A-PO gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 A-PO ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>§ 12 (6) A-PO: Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.</p> <p>§ 12 (6a) A-PO: Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.</p>		
Berechnung Modulnote - insb.	§ 11 (2) A-PO: Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle		

Abschlussarbeit - Modul mit mehreren PL	weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus. § 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.		
Berechnung der Gesamtnote Bereiche von Wahlpflichtmodulen:	§ 10 (1): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen gemäß Anlagen. § 10 (3): Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. § 10 (2): Sind in den Anlagen Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet, Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist den Anlagen zu entnehmen.	§ 9 (1): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten, die Gewichtung ist den Anlagen dieser Ordnung zu entnehmen. § 9 (2): Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Bis 1,3 kann das Urteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.	Siehe Text bei BNB, DNB und WUR Abweichend von § 10 (1) siehe § 10 (4) Gesamtnote Foshan : ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module des 5. und 6. Semesters, die Gewichtung ist der Anlage 3 der Ordnung zu entnehmen.
1+4 Regelung**	Entfallen, siehe Erläuterung Legende		

Legende:

UW/UR = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung, F-PO = Fachprüfungsordnung, A-PO = Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

BNB = Nachhaltige Betriebswirtschaft, **DNB** = Nachhaltige Betriebswirtschaft (dual) **WUR** = Wirtschafts- und Umweltrecht, **NGO** = Nonprofit und NGO-Management, **SBT** = Sustainable Business and Technology (englischsprachig)

AN = Anmeldung

* = Bekanntgabe erfolgen durch offiziellen Aushang der Noten in den Schaukästen beim Prüfungsamt, Information per Rundmail

****1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung, wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. **Diese Regelung ist seit dem Sommersemester 2020 ausgesetzt und in den neuen Fach-Prüfungsordnungen entfallen.**